

Familienbonus und Kindermehrbetrag: Was Eltern ab 2019 kriegen

veröffentlicht am 10. 12. 2018 von In Kooperation mit TPA/proi



© istock

Der Familienbonus Plus löst ab dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ab. Was sich konkret ändert, fasst TPA-Steuerexpertin Monika Seywald zusammen.

Familien sollen ab 2019 pro Kind mit einem Steuerbonus kräftig entlastet werden. Da dieser sogenannte Familienbonus Plus ein Absetzbetrag ist, gilt dieser nur für jene Eltern, die auch Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen. Wer keine Steuern zahlt, bekommt den Kindermehrbetrag, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bonus für jedes Kind

Der Familienbonus Plus steht Eltern für jedes Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird und das sich ständig in der EU, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz aufhält. Für Kinder im EU-Ausland, im EWR und der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert. Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Anspruch.

Der Familienbonus Plus beträgt für Kinder in Österreich:

- Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat 125 Euro. Macht 1.500 pro Jahr
- Nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat 41,67. Ergibt 500 Euro pro Jahr.

Wie der Bonus unter den Eltern aufgeteilt werden kann

Der Absetzbetrag kann zur Gänze mit der Steuererklärung eines Elternteils beantragt werden. Alternativ kann er aber auch auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt werden. Die Aufteilung ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr zu beantragen.

Für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr, bzw. bei erhöhter Familienbeihilfe bis zum sechzehnten Lebensjahr, kann unter **folgenden Voraussetzungen eine Aufteilung von 90 zu 10 Prozent** in den Jahren 2019 bis 2021 beantragt werden:

1. Für das Kind muss mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zustehen.
2. Es müssen entsprechende Kinderbetreuungskosten vorliegen.
3. Ein Elternteil hat im Kalenderjahr überwiegend die Kinderbetreuungskosten geleistet.
4. Dieser Elternteil muss mindestens 1.000 Euro im Kalenderjahr an Kinderbetreuungskosten für das Kind geleistet haben.

Via Lohnverrechnung oder Steuererklärung

Für Selbständige kann der Familienbonus Plus nur über die Steuererklärung beantragt werden, für Dienstnehmer kann er auch schon über die Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Der Dienstnehmer muss seinem Dienstgeber auf einem amtlichen Formular (E 30) das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigen. Diese Erklärung muss der Dienstgeber dem Lohnkonto nehmen.

Firma muss Einblick in Familienbeihilfen und Unterhaltsverpflichtungen bekommen

Um sicherzustellen, dass der Familienbonus Plus nicht ungerechtfertigt oder in falscher Höhe zuerkannt wird und der Dienstgeber am Ende haftet, sind diesem **folgende Angaben vorzulegen** :

- Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe für das jeweilige Kind.
- Elternteilen, denen ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, müssen die Unterhaltszahlung nachzuweisen. Beispielsweise durch die Vorlage des Gerichtsbeschlusses über die Unterhaltsverpflichtung, belegt durch Kontoauszüge.

Wird jedoch eine 90/10 Aufteilung gewünscht, ist dies nicht im Rahmen der Lohnverrechnung möglich, sondern muss in der Arbeitnehmerveranlagung oder Steuererklärung beantragt werden.

Wem der Kindermehrbetrag von 250 Euro zusteht

Der Kindermehrbetrag von 250 Euro pro Jahr steht jenen Eltern zu, die keine oder sehr wenig Steuern zahlen, aber Anspruch auf den Familienbonus Plus hätten. Ergibt sich eine Einkommensteuer von unter 250 Euro und steht der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zu, ist die Differenz zwischen der Steuer und 250 Euro als Kindermehrbetrag zu erstatten.

Kindermehrbetrag wird indexiert

Wie der Familienbonus Plus wird auch der Kindermehrbetrag indexiert, wenn sich das Kind ständig im EU-/EWR-Ausland oder in der Schweiz aufhält. Werden ganzjährig steuerfreie Leistungen wie Arbeitslosenentgelt oder Notstandshilfe bezogen, hat man keinen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag.